



Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

10. Dez. 2018

Deutsche Gesellschaft für
Soziale Psychiatrie e.V.
Zeltinger Str. 9
50969 Köln

Bearbeitet von:

[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
15.10.2018

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
11.24-48300-1

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6043

Hannover
06.12.2018

Situation besonders schutzbedürftiger Menschen im Asylverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben, mit dem Sie auf einen möglichen unzureichenden Informationsaustausch und eine mangelnde Kooperation zwischen den jeweiligen Verfahrensbeteiligten hinweisen. Ich stimme Ihnen zu, dass die rechtzeitige Übermittlung einer festgestellten besonderen Schutzbedürftigkeit an die zuständigen Stellen unbedingt sichergestellt sein muss.

Zu den von Ihnen hierzu gestellten Fragen nehme ich ergänzend zu meinem Schreiben vom 17.07.2018 wie folgt Stellung:

Wird während des Aufenthaltes in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen eine besondere Schutzbedürftigkeit der asylsuchenden Menschen aus ärztlicher oder psychologischer Sicht festgestellt, gibt die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter des dortigen Sozialdienstes die Informationen unverzüglich direkt an das BAMF weiter. Der Kontakt zu den speziell geschulten Entscheiderinnen und Entscheidern des BAMF, die sog. Sonderbeauftragten, die für Anhörungsverfahren bei besonders schutzbedürftigen Personengruppen (Unbegleitete Minderjährige, Folteropfer, traumatisierte Personen und geschlechtsspezifisch Verfolgte sowie Opfer von Menschenhandel) eingesetzt werden, wird persönlich oder telefonisch hergestellt. Im Bedarfsfall findet eine persönliche Begleitung durch den zuständigen Sozialarbeiter/-in zur Asylantragstellung bzw. Anhörung beim BAMF statt, wenn der Asylsuchende es wünscht.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-G
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0105 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Zertifikat seit 2008
audit berufundfamilie

Der Schutzsuchende selbst wird durch den Sozialdienst oder den Gesundheitsdienst der Erstaufnahmeeinrichtung dahingehend beraten, die Befundungsunterlagen in der Kommune seines künftigen Wohnortes vorzulegen. Mit seinem Einverständnis und unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange nimmt der Sozialdienst oder der Gesundheitsdienst im Vorfeld Kontakt zu der Kommune und/oder den zuständigen NGOs vor Ort auf.

Wie ich bereits in meinem o.a. Schreiben ausgeführt hatte, ist die Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit ein laufender und kontinuierlicher Prozess, der begleitet wird durch intensive Schulungen des Fachpersonals. Sämtliche für die Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden vorhandenen Regelungen sind den Mitarbeitern aller Organisationseinheiten gleichermaßen zugänglich, sodass die Verfahrensgarantien in allen Bereichen des Landes eingehalten werden können. Ich habe keinen Anhaltspunkt dafür, dass diese Garantien in Niedersachsen nicht eingehalten werden. Gleichwohl nehmen wir Ihr Schreiben zum Anlass, die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen und die seitens des Landes finanzierten Beratungsdienste noch einmal ausdrücklich auf die Einhaltung der Verfahrensgarantien und insbesondere auf die Sonderbeauftragten des BAMF hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

A blacked-out redacted signature.